



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Bürgerfest 2019
2. Bekanntmachung – Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans
3. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – „Am Vogelherd“
4. Bekanntmachung – Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – „Amselweg“ und „Mooslohstraße“
5. Bekanntmachung – Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.
6. Bekanntmachung – Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf.
7. Bekanntmachung – Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf.
8. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
9. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
10. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
11. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung

12. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
13. Bekanntmachung – Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Weiden i.d.OPf.
14. Bekanntmachung – Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019
15. Bekanntmachung – Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen) in der Stadt Weiden i.d.OPf.
16. Bekanntmachung – Familiennachrichten

BEKANNTMACHUNG

Bürgerfest 2019 in Weiden i.d.OPf.

Am Samstag, 29.06.19, 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr, und am Sonntag, 30.06.19, 11:00 Uhr bis 00:30 Uhr, findet in 92637 Weiden i.d.OPf. das Bürgerfest statt.

Bewerbungen für dieses Fest sind bis spätestens **15.03.2019** (Eingang) entweder per Post bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Eventmanagement, Oberer Markt 1, 92637 Weiden i.d.OPf., oder per Mail an buergerefest@weiden.de einzureichen. Die Bewerbung muss mittels Formular der Stadt Weiden i.d.OPf. erfolgen. Dieses kann unter <https://www.event.weiden.de/buergerefest/index.php> heruntergeladen werden oder unter o. a. Adresse

mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert angefordert werden. Das Bewerbungsinteresse ist tagbezogen zu bekunden. Gegebenenfalls ist für jeden der beiden Tage ein Formular auszufüllen. Der notwendige und vollständige Bewerbungsinhalt ergibt sich aus dem Bewerbungsformular.

Unvollständige oder verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Zulassungen ergehen ausschließlich schriftlich in Vertragsform.

Eine Haftung, dass das Fest tatsächlich und zu dem angegebenen Zeitpunkt stattfindet, wird nicht übernommen.

Weiden i.d.OPf., 29.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Reiner Leibl

BEKANNTMACHUNG

Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Weiden i.d.OPf.: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Flächensteckbriefe für die Neuausweisung von Gewerbeflächen

Im Vorgriff auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Verfahrens gemäß BauGB wird den Bürgerinnen und Bürgern bereits jetzt die Möglichkeit gegeben, Einsicht in die Flächensteckbriefe für die mögliche Neuausweisung von Gewerbeflächen zu nehmen und Anregungen dazu abzugeben. Grundlage hierfür ist der Stadtratsbeschluss Nr. 78 vom 19.11.18.

Die Flächensteckbriefe liegen vom

11.02.2019 bis einschließlich 12.03.2019

im Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, Zi.-Nr. 2.20, öffentlich aus. Die o.g. ausgelegten Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Weiden i.d.OPf. unter

„Verwaltung“ → „Stadtplanung“ → „Bauleitplanung“ → „Flächennutzungsplan“ → „Gesamtfortschreibung“

aufgerufen werden.

Es handelt sich hierbei noch nicht um die frühzeitige Beteiligung oder die öffentliche Auslegung gemäß BauGB, sondern um eine zusätzliche freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit.

Weiden i.d.OPf., 28.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Einzugsgebiet „Am Vogelherd“ in die Schweinenaab (Grundstück Fl.-Nr. 2405/14, Gemarkung Weiden i.d.OPf.)

Mit Schreiben vom 19.11.2018 beantragten die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. beim städtischen Umweltamt die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die von der Fa. Zwick Ingenieure GmbH am 09.11.2018 erstellten Unterlagen zugrunde gelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Der Antrag inkl.

der dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegt im Zeitraum vom

08.02.2019 bis einschließlich dem 07.03.2019

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung, Tel.: 0961/81-3103, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (21.03.2019) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 15.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS II S. 213), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten „Am-selweg“ und „Mooslohstraße“ in den Mooslohgraben (Grundstück Fl.-Nr. 2218, Gemarkung Weiden i.d.OPf.)

Mit Schreiben vom 19.11.2018 beantragten die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. beim städtischen Umweltamt die Erteilung der o. g. Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 1 WHG). Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die von der Fa. Zwick Ingenieure GmbH am 09.11.2018 erstellten Unterlagen zugrunde gelegt. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig.

Das o. g. Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG sowie Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Der Antrag inkl. der dazugehörigen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegt im Zeitraum vom

08.02.2019 bis einschließlich dem 07.03.2019

bei der Stadt Weiden i.d.OPf. – Umweltamt (Wasserrecht und Bodenschutz), Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, im Zi.-Nr. 0.60 während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und

Donnerstag

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr**

oder nach Terminvereinbarung, Tel.: 0961/81-3103, aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen gegen das Vorhaben bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Frist (21.03.2019) beim Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind
- mit Ablauf der o. g. Frist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, sofern diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- die Personen, welche Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Weiden i.d.OPf., 15.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggwiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf.

vom 29.01.2019

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt der Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung. Dezernat für Familie und Soziales
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamts

- (1) Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamts werden im Auftrag des Oberbürgermeisters vom Dezernenten des Dezernats Familie und Soziales geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamts unterstützt den Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen bei der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

- (1) Dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen gehören 15 stimmberechtigte und 18 beratende Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen sind:

1. der Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG)
2. 5 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
3. 3 vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative SGB VIII),
4. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin

- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) für die Region Oberpfalz Nord
 - des Jobcenters Weiden-Neustadt und
 - der bzw. die für das Stadtjugendamt zuständige Dezernent bzw. Dezernentin der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung der Stadt Weiden
 - der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes für wirtschaftliche Hilfen der Stadt Weiden
 - der bzw. die Behindertenbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Integrationsbeauftragte der Stadt Weiden
 - der bzw. die Seniorenbeauftragte der Stadt Weiden
 - sowie der bzw. die Bildungskordinator/in für Neuzugewanderte
- an.

(4) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 AGSG bzw. Art. 19 Abs. 3 AGSG). Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen wer-

den abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO durch Beschluss des Stadtrats in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG) bestellt.

(2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Stadtrats abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 AGSG).

(3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen (Art. 19 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zu hören.

(3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

(4) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
5. Vorberatung des Abschnitts Jugend- und Sozialhilfe des Haushaltsplans,
6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Den Vorsitz im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 AGSG).

(2) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem

Vorsitzenden des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamts beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 der Satzung anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).

(5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(6) Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Weiden i. d. OPf. über den Geschäftsgang gelten entsprechend, soweit nicht diese Satzung eine andere Regelung trifft.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

(1) Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen fest.

(2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).

(2) Die übrigen Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Stadtratsmitglieder.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen teilnehmen.

(4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vor-

beratenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamts unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen und ggf. eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.

(3) Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2017 außer Kraft.

Weiden i.d.OPf., 29.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf. (Notquartiere-Benutzungssatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Notquartiere. Die städtischen Notquartiere (Bettplätze in möblierten Zimmern/Appartements/Schlichtwohnungen usw.) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weiden i.d.OPf. – einfacher Art – mit dem Ziel der vorübergehenden Unterbringung von volljährigen Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind.

(2) Die Notquartiere ermöglichen ein Wohnen, das Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse gewährleistet. Den Benutzerinnen und Benutzern (künftig als Benutzer bezeichnet) soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.

§ 2 Zuständigkeit

Die Notquartiere werden vom Sozialdezernat der Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit (künftig als Stadt Weiden i.d.OPf.) oder durch von ihr beauftragte Personen geführt und verwaltet. Die bauliche Instandhaltung (Bauunterhalt) obliegt dem Baudezernat – Amt für Hochbau und Gebäudemanagement – der Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 3 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist, – wer ohne Unterkunft ist, – wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht, – wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Notquartiere dürfen nur auf Antrag von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Weiden i.d.OPf. oder die von ihr beauftragten Personen, schriftlich verfügt haben.

(2) Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer und der Stadt Weiden i.d.OPf.. Die Aufnahmeverfügung ist von allen künftigen Benutzern zu unterschreiben.

Diese Satzung und eine gegebenenfalls vorhandene Hausordnung sind von den Benutzern bei der Aufnahme schriftlich anzuerkennen.

(3) Die Aufnahme kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen. Die Verweildauer wird im Rahmen der ersten Clearingphase auf zunächst maximal 2 Wochen befristet. Nach diesem Zeitraum kann die Verweildauer weiter befristet oder auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einem Notquartier besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Notquartier, Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf.,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
4. auf eine etwaige Gefährdung anderer Bewohner (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

(3) Unbeschadet hiervon kann die Stadt Weiden i.d.OPf. bei konkreten Anhaltspunkten im Fall von Absatz 1 Nr. 4 vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 6 Verhalten

Die besondere Wohnsituation in städtischen Notquartieren erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller Benutzer, damit ein sozial verträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind folgende Verhaltensvorschriften zu beachten:

(1) Die Benutzer haben die Notquartiere, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

Sie haben sich in den Notquartieren so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Notquartiere ist es den Benutzern nicht gestattet:

1. ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Weiden i.d.OPf. andere Personen in Notquartiere aufzunehmen oder Besucher übernachten zu lassen;
2. Antennenanlagen einschließlich Satellitenschüsseln ohne die vorherige schriftliche Einwilligung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. anzubringen oder zu betreiben.
3. Räume eines Notquartiers zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
4. in den Notquartieren innen und außen bauliche Änderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
5. Altmaterial oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art im Notquartier zu lagern;
6. neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten und Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen und zu betreiben. Private Radio- und Fernsehgeräte sind von den Benutzern bei der GEZ anzumelden;
7. Tiere zu halten;
8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) im Notquartier zu lagern und/oder mit sich zu führen;
9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
10. auf den Grundstücken der Notquartiere Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instand zu setzen.
11. ohne schriftliche Einwilligung des Hausverwalters oder der Stadt Weiden i.d.OPf. die zugewiesenen Räume oder einen zugewiesenen Bettplatz zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn Auflagen nicht eingehalten werden, die Gebäude beschädigt oder die anderen Benutzer oder Nachbarn gefährdet, belästigt werden, oder sich die Umstände ergeben, unter denen die Einwilligung nicht mehr erteilt werden würde.

(3) Das Einbringen eigener Möbel ist im geringen Umfang nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. zulässig.

(4) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Stadt Weiden vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden in den Notquartieren, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragten Personen anzuzeigen.

(6) Die Beauftragten der Stadt Weiden i.d.OPf. sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und einer ggf. vorhandenen Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den Benutzern genutzten Räume jederzeit auch ohne Anmeldung zu betreten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit; dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Überprüfung der Sicherheit insbesondere Brandschutz in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden.

(7) Wer sich ohne Aufnahme in einem Notquartier aufhält, kann aus dem Notquartier verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Bauliche Maßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung des Notquartiers, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Weiden i.d.OPf bzw. die von ihr beauftragten Personen auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Die Benutzer haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Benutzer können das Benutzungsverhältnis jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beenden, die der Stadt Weiden i.d.OPf bzw. deren beauftragten Personen spätestens drei Werktage vor dem Auszug zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug. Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG muss darüber hinaus der Auszug aus der Unterkunft gemäß Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG gestattet sein.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet bei Tod einer Benutzerin/eines Benutzers mit Ablauf des Sterbetages.

(3) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann die Zuweisung der Unterkunft widerrufen oder den Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, wenn

1. die anderweitige Unterbringung der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere weil Räume frei gemacht werden müssen;
2. eine Sanierung, Modernisierung, ein Abbruch oder die Auflösung eines Notquartiers beabsichtigt ist;
3. die Stadt Weiden i.d.OPf. das Notquartier von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist;
4. die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert;
5. ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als zwei Monate nicht entrichtet hat oder er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für zwei Monate erreicht;
6. ein Benutzer nicht obdachlos ist, seine Selbsthilfepotentiale nicht ausschöpft, um die Obdachlosigkeit zu beseitigen, oder sich rechtsmissbräuchlich auf Obdachlosigkeit beruft;
7. ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Notquartiere fortsetzt oder wenn er schuldhaft in erheblichem Maße seine Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt
 - mutwilliger Sachschädigung
 - Randalieren und Stören der Nachtruhe
 - Missachtung der Anweisungen des Personals
 - Beleidigung von Mitbewohnern oder des Personals
 - Straftaten aller Art
 - übermäßiger Alkoholenuss oder Drogenkonsum
 - den Hausfrieden in dem Notquartier in sonstiger Weise so nachhaltig stört, dass der Stadt Weiden i.d.OPf. eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann;

(4) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann im Weiteren das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.

Eine Beendigung kann insbesondere erfolgen, wenn

1. der Benutzer seinen Auskunftspflichten gemäß § 5 der Satzung nicht fristgerecht nachkommt, insbesondere wenn er sich weigert, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu erteilen;
2. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen oder sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine finanziell angemessene Wohnung bei der Stadtbau GmbH oder einem Vermieter auf der ausgehändigten Vermieterübersicht zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er eine vorgeschlagene angemessene Wohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Wohnungen nicht äußert;

(5) Wird ein Bettplatz sieben Tage nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des achten Tages.

(6) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Ferner kann das künftige Betreten des Notquartiers und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(7) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen. In den Fällen von § 8 Abs. 4 ist außerdem der Sozialpädagogische Dienst im Amt für Soziale Dienste, Abteilung Besonderer Sozialdienst – Asyl und Obdachlosigkeit anzuhören.

(8) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung eines Benutzers, dessen Benutzungsverhältnis beendet worden ist bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann er in Räumen der gleichen oder eines anderen Notquartiers unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.

§ 9 Räumung

(1) Die zugewiesenen Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 8). Die überlassenen Schlüssel, ausgehändigtes Bettzeug usw. sind bei Auszug bei der Stadt Weiden i.d.OPf. bzw. deren beauftragte Personen zurück zu geben,

überlassenes Mobiliar zurückzulassen und Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung von Zwangsmitteln erfolglos geblieben bzw. lässt keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Weiden i.d.OPf. anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden nur augenscheinlich brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und augenscheinlich unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden entsorgt. Sofern der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf. über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Weiden i.d.OPf. caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Weiden i.d.OPf. hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

(3) Soweit vom Benutzer Änderungen in dem Notquartier vorgenommen wurden, hat dieser spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 10 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder in sonstiger Weise im Bereich der Notquartiere einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 11 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Notquartieren, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen selbst oder von Dritten, die sich z. B. auf Besuch oder Einladung im Notquartier aufhalten und dessen Taten sich der Benutzer zurechnen lassen muss, schuldhaft verursacht wurden. Schäden oder Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Für Schäden, die sich die Benutzer des Notquartiers bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Weiden keine Haftung.

(3) Die Haftung der Stadt Weiden i.d.OPf., ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

In besonders gelagerten Fällen kann für diese Benutzer hiervon eine Ausnahme gestattet werden.

Weiden i.d.OPf., 29.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

§ 12 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt Weiden i.d.OPf. Hausordnungen erlassen.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 6 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt;
2. die in § 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Auskünfte nicht erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. Sie gilt auch für bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständlichen Notquartiere bereits aufgenommene Benutzer mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tierhaltungsverbot). Für bereits bei ihrem Inkrafttreten in die gegenständlichen Notquartiere aufgenommene Benutzer gilt in Bezug auf diese Regelung eine Übergangsregelung bis zum 01.04.2019.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Stadt Weiden i.d.OPf. (Notquartiere-Gebührensatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993

(GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. S. 264), BayRS 2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von zugewiesenen Bettplätzen in Notquartieren/Schlichtwohnungen der Stadt Weiden i.d.OPf. und den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Notquartiere-Benutzungs-satzung verfügt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandenen Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen worden sind.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Für jeden vollen Monat der Benutzung werden 30 Tagessätze pro Bettplatz berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Notquartiere

Die Notquartiere-Benutzungsgebühr beträgt für jede Person einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten (z.B. Wasser, Strom, Heizung, Möblierung etc.) pro Bettplatz täglich

Art der Unterbringung	Größe in m ² /Zimmer/Bett	Gebühr/Tag/Bettplatz
Sammelunterkunft Schustermooslohe 64 a bis f,	Zimmer, 53 Betten	4,84 Euro
Marienbader Straße 16, 1. OG rechts	Wohnung 27,42 m ² , 1 Bett	6,54 Euro
Marienbader Straße 14, EG rechts	Wohnung 54,48 m ² , 2 Betten	6,01 Euro
Marienbader Straße 12, 2. OG rechts	Wohnung 40,09 m ² , 1 Bett	8,41 Euro
Stockerhutweg 13, 1. OG links	Wohnung 49,47 m ² , 5 Betten	4,04 Euro
Karlsbader Straße 1, 2. OG links	Wohnung 48,38 m ² , 1 Bett	9,93 Euro
Karlsbader Straße 1, 1. OG links	Wohnung 48,38 m ² , 1 Bett	9,35 Euro

*Alle Notquartiere befinden sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Weiden i. d. OPf.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht besteht bis zum tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Benutzungsverhältnisses erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Weiden unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Der Tag der Gutschrift gilt als Zahltag.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung des Aufenthalts fällig und zu bezahlen.

§ 6 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

§ 7 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung, sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO), soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft. *

Weiden i.d.OPf., 29.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de

Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 14.01.2019

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung, vorgehängte Fassade
Vergabenummer 65-2018-Sc-023

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 11.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 14.01.2019

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung, Innenputz
Vergabenummer 65-2018-Sc-035

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 11.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabeplattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am: 21.01.2019

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung, Prallwände
Vergabenummer 65-2018-Sc-040

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 14.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und
Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
E-Mail: Vergabestelle-Hochbau@Weiden.de
Internet: www.weiden.de
Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform:
www.staatsanzeiger-eservices.de oder EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
21.01.2019

II.1.2 Bezeichnung des Auftrags:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung,
Teleskoptribüne
Vergabenummer 65-2018-Sc-049

II.1.3 Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Weiden i.d.OPf.

Weiden i.d.OPf., 14.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau und
Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6503
Telefax: 0961 / 81-6019,
b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Vergabenummer: 65-2018-Sc-051

- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Weiden i.d.OPf.
- f) Art und Umfang der Leistung:
Realschul-Sportstätte, Generalsanierung, Einbau-Sportgeräte
Lieferung und Montage von Einbau Sportgeräten für eine 3-fach Sporthalle einschl. Bodenhülsen, Ankerhaken und sonstigen Einbauteilen:
- Hülsenreck-Einrichtung
 - Spannreck-Einrichtung
 - Spannstufenbarren-Einrichtung
 - Sprungpferd / Sprungtisch
 - Sprossenwand-Einrichtung
 - Klettertau-Einrichtung
 - Multischaukelanlage einschl. Zubehör
 - Ballspiel-Einrichtungen einschl. Zubehör
 - Faustball
 - Volleyball
 - Badminton
 - Kopfball-Einrichtung
 - DIN-Basketball-Deckengerüste einschl. Zubehör
 - Basketball-Wandgestelle einschl. Zubehör
 - Ballwurfübungsanlagen einschl. Zubehör
 - Hülsenbarren / Steckbarren
 - Hallen-Fußballtore
 - Elektronische Anzeigentafeln
 - Slackline
 - div. Sonstige Gegenstände.
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfristen:
15.11.2019 - 24.04.2020
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
ab 23.01.2019 bis 20.02.2019
zwischen --- Uhr und --- Uhr, elektronisch unter
www.staatsanzeiger-eservice.de; Anschrift/Mail
siehe a)
Einsichtnahme: Zi.Nr. -----
- l) Kosten für die Übersendung/Abholung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 45,00 EUR
Zahlungsweise:
Banküberweisung an Stadt Weiden i.d.OPf.,
Kto.-Nr. 100 040, BLZ: 753 500 00, Sparkasse
Oberpfalz Nord, oder Verrechnungsscheck
Verwendungszweck:
Realschul-Sportstätte, Einbau Sportgeräte
Fehlt der Verwendungszweck auf ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: DE50 7535 0000 0000 1000 40

BIC-Code: BYLADEM1WEN

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a), Zi.Nr.: 2.02; Telefon: 09 61/81-60 03
- p) Das Angebot ist abzufassen in: Deutsch
- q) Ablauf der Angebotsfrist:
am 27.02.2019 um 11:15 Uhr
Eröffnungstermin:
am 27.02.2019 um 11.15 Uhr
Anschrift s. a), Zi.Nr.: 2.02
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren Bevollmächtigte
- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“

genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: siehe Vergabeunterlagen

- v) Ablauf der Bindefrist: 12.04.2019
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße, Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, 93039 Regensburg

Weiden i.d.OPf., 22.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Weiden i.d.OPf.

**Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Redwitz – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;
Abschnitt A Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg.Nr. B161)**

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat mit Schreiben vom 28.06.2018 die Planfeststellung für den Ersatzneubau des Ostbayernrings im Abschnitt zwischen den Umspannwerken Etzenricht und Schwandorf bei der Regierung der Oberpfalz beantragt.

Das Vorhaben ist nach §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) planfeststellungspflichtig. Für

das Verfahren gilt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 08.09.2017.

Der Ostbayernring ist eine insgesamt rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die vom Umspannwerk Redwitz a. d. Rodach in Oberfranken über die Umspannwerke Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in die Oberpfalz führt. Die Leitung wurde in den 1970er Jahren in Betrieb genommen und ist mit einem 220 kV- und einem 380 kV-Stromkreis bestückt. Der geplante Ersatzneubau wird zwei 380 kV-Stromkreise tragen und streckenweise 110 kV-Leitungen der Bayernwerk AG im Gestänge mitführen. Der Ostbayernring ist als reine Freileitung geplant.

Im vorliegenden etwa 44 km langen Planungsabschnitt führt die Trasse vom Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf. Insgesamt werden 109 Masten der Hauptleitung und 3 Masten für die Anbindung der 110-kV-Leitung neu errichtet. Davon werden 65 Neubaumasten in enger Bündelung mit der Bestandsleitung bzw. 110-kV-Leitung geführt (Abstand zwischen der Neubau- und Bestandsleitung weniger als 100 m bzw. 140 m). 117 Masten werden zurückgebaut. Die Masten werden zwischen 43,3 m und 88 m hoch sein. Dabei werden aber nur wenige hohe Masten in den seltenen Fällen der Überspannung wertvoller Waldbestände erforderlich sein. Regelmäßig werden die Masten eine Höhe von ca. 55 m aufweisen.

Die Bestandsleitung wird nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut werden. Der Rückbau der alten Fundamente soll bis zu einer Bewirtschaftungstiefe von typischerweise 1,20 m unter Erdoberkante erfolgen.

Das Leitungsbauvorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der TenneT TSO GmbH stehen. Für den Freileitungsbau mit einem Schutzstreifen beiderseits der Leitungstrasse und den Rückbau der Bestandsleitung einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden beansprucht werden:

Landkreis / kreisfreie Stadt	Stadt oder Gemeinde
Neustadt a.d.Waldnaab	Gemeinde Etzenricht Gemeinde Pirk Markt Luhe-Wildenau
Amberg-Weizbach	Stadt Schnaittenbach
Schwandorf	Markt Wernberg-Köblitz Stadt Nabburg Gemeinde Schmidgaden Gemeinde Fensterbach Markt Schwarzenfeld Große Kreisstadt Schwandorf
Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	Stadt Weiden i.d.OPf.

Dazu enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

1. Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 11.02.2019 bis einschließlich 10.03.2019

bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Neues Rathaus, Zimmer-Nr. 2.20, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf., während der Dienststunden von Mo, Di, Mi und Fr 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr zu allgemeinen Einsichtnahme aus.

Folgende Planunterlagen liegen zur allgemeinen Aussicht aus:

Teil A: Vorhabenbeschreibung

1. Erläuterungsbericht zum Vorhaben mit allgemein verständlicher Zusammenfassung gem. § 6 UVPG

Teil B: Planteil

2. Übersichtslagepläne
 - 2.1. Übersichtplan
 - 2.2. Wegenutzungsplan
3. Lage- und Grunderwerbspläne
 - 3.1. Erläuterungen zu Lage- und Grunderwerbsplänen
 - 3.2. Lage- und Grunderwerbsplan (M1:2.000)
4. Längenprofile
 - 4.1. Erläuterungen zu Längenprofile
 - 4.2. Längenprofile (Länge M 1:2.000, Höhe M1:5000)

- 4.3. Längenprofile Einkreuzung O6 (Länge M 1: 2.000; Höhe M 1:500)
- 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - 5.1. Maßnahmenübersichtsplan (M 1:25.000)
 - 5.2. Maßnahmendetailpläne (M1:2.000)
 - 5.3. Maßnahmenblätter
- 6. Grunderwerb/
 - 6.1. Grunderwerbsverzeichnis
- 7. Regelungsverzeichnis
 - 7.1. Bauwerksverzeichnis
 - 7.2. Mastliste
 - 7.3. Koordinatenliste
 - 7.4. Kreuzungsverzeichnis
 - 7.5. Fundamenttabelle
- Teil C: Untersuchungen, weitere Pläne und Skizzen
- 8. Bauwerksskizzen
 - 8.1. Regelfundamente
 - 8.2. Mastprinzipzeichnungen
- 9. Immissionsschutztechnische Untersuchungen
 - 9.1. Immissionsbericht zu elektrischen Feldern mit Minimierungsbetrachtung nach 26. Bundesimmissionsschutzverordnung
 - 9.2. schalltechnisches Gutachten zum Betrieb der Freileitung
 - 9.3. schalltechnisches Gutachten im Zuge der Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau)
- 10. Wassertechnische Untersuchung
 - 10.1. Hydrogeologisches Gutachten
 - 10.2. Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie und den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 WHG
- 11. Umweltfachliche Untersuchung
 - 11.1. Umweltstudie (UVP-Bericht im Sinne § 16 UVPG und LBP nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG)
 - 11.1.1. Bestands-/Konfliktplan Menschen und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 11.1.2. Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Biotope und Pflanzen
 - 11.1.3. Bestands-/Konfliktplan Tieren, Pflanzen & biologische Vielfalt: Tiere
 - 11.1.4. Bestands-/Konfliktplan abiotische Schutzgüter
 - 11.1.5. Bestands-/Konfliktplan Landschaft/Landschaftsbild

- 11.1.6. Wald (BayWaldG)
- 11.1.7. Schutzgebietsübersicht
- 11.1.8. Bericht zur faunistischen Kartierung (nachrichtlich)
- 11.1.9. Bericht zur Biotop- und Nutzungskartierung nach Biotopwertliste (nachrichtlich)
- 1.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 11.3. Unterlagen zu Natura 2000-Gebieten
- 12. Geotechnische Untersuchungen
 - 12.1. Baugrundvoruntersuchungen (nachrichtlich)
- 13. Sonstige Gutachten
 - 13.1. Bodenschutzkonzept für Ersatzneubau (Neubau und Rückbau der Bestandsleitung)
 - 13.2. Anforderungen an Mastbauform und Bewertung von Kompaktmasten)
 - 13.3. Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen laut § 49 EnWG

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter dem Link

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleistungen/index.htm>

veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

- 2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 10.04.2019

bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. oder bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg (Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den beantragten Plan erheben.

Hinweis:
Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-opf.bayern.de er-

hoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam. Eine Eingangsbestätigung zum Einwendungsschreiben erfolgt nicht. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plangenehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 43 Satz 6 EnWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3, 5 und 6 BayVwVfG).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die ihren Anlass in der möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG haben, nur auf diesesungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine

Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Planfeststellungsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG auf eine Erörterung verzichten.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung der Oberpfalz ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
- die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 EnWG). Darüber hinaus steht der TenneT TSO GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

9. Weitere Hinweise:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um

den Umfang ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2019
Stadt Weiden i.d.OPf.

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Kartierungsarbeiten Ostbayernring ab Februar 2019

Für den geplanten Ersatzneubau Ostbayernring (380-kV-Freileitung von Redwitz – Schwandorf) beginnen ab Februar 2019 weiterführende umweltfachliche Untersuchungen und Kartierungsarbeiten. Die Kartierungsarbeiten finden je nach Vegetationszeit und Artenaktivität über das ganze Jahr 2019 hinweg statt.

Die Firma TNL-Umweltplanung und das Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung, bzw. deren nachweislich beauftragte Subunternehmer werden die umweltfachlichen Untersuchungen und Kartierungsarbeiten im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung des Ostbayernrings vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten, sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege befahren werden. Bestandteil der Kartierungsarbeiten wird auch die Erfassung von Habitat- u. Höhlenbäumen sein. Diese Bäume dienen möglicherweise als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte für Fledermäuse und bestimmte Vogelarten. Die erfassten Bäume werden per GPS eingemessen und mittels Farbspray markiert.

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des

Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Flurschaden entsteht voraussichtlich bei diesen Arbeiten nicht. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

BEKANNTMACHUNG

Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen) in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung Ostbayernring von Redwitz bis Schwandorf.

Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Etzenricht bis zum Umspannwerk Schwandorf die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für

einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und / oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro BUCHHOLZ + PARTNER GmbH beauftragt die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. In dieser ersten Kampagne werden keine Rodungsarbeiten durchgeführt, d.h. Standorte mit Baumbewuchs werden nur soweit untersucht wie dies ohne Baumfällungen möglich ist. Abhängig von den erzielten Zwischenergebnissen können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermessstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Sondierungen und Bohrungen und der labortechnischen Untersuchungen und Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:

Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücksnummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten

Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz:

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/leistungen/wirtschaft/info/energieversorgungsleitungen/index.htm>

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzt mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen am 18. Februar 2019 (8. KW) und enden am 31. Mai 2019.

Entschädigung bei möglichen Flurschäden

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie Wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird, zudem werden bei Bedarf auch weitere Schutzmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Bodenschutzplatten ergriffen. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entstehen durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

TenneT TSO GmbH
Ina-Isabelle Haffke
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern
E-Mail: ostbayernring@tennet.eu
Telefon: +49 (0)921 50740-4070

Anlage:

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

Anlage 1:

Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Weiden i.d.Opf.

Mastnummer	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	Eigentümer-Schlüsselnummer
2	Weiden i.d.OPf.	Rothenstadt	1231	11
3	Weiden i.d.OPf.	Rothenstadt	1237	13
4	Weiden i.d.OPf.	Rothenstadt	1193	27
5	Weiden i.d.OPf.	Rothenstadt	1184	31
7	Weiden i.d.OPf.	Rothenstadt	2016	35

Anlage 2:

Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung eines Vorhabens oder von Unter- haltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen ein- schließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Be- auftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigen- tümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Dul- dung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgese- henen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsbe- rechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Ei- nigung über die Geldentschädigung nicht zustande,

so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

BEKANNTMACHUNG

Standesamt Weiden i.d.OPf.

**Auszug aus den Beurkundungen
des Standesamtes Weiden i.d.OPf.**

**Familiennachrichten
(07.01.2019 bis 27.01.2019)**

**Die Beteiligten sind mit der
Veröffentlichung einverstanden.**

Geburten:

29.11.2018, Jeremiah Lee Turbanisch, Lena Manuela Turbanisch, Haselnußweg 4, 92637 Weiden i.d.OPf.; 31.12.2018, Sebastian Matthias Josef Fellner, Ilona Ulrike Fellner geb. Werner und Matthias Robert Julius Fellner, Fichtenstr. 23, 93437 Furth im Wald; 31.12.2018, Fabian Peter Robert Fellner, Ilona Ulrike Fellner geb. Werner und Matthias Robert Julius Fellner, Fichtenstr. 23, 93437 Furth im Wald; 31.12.2018, Jonas Michael Johann Fellner, Ilona Ulrike Fellner geb. Werner und Matthias Robert Julius Fellner, Fichtenstr. 23, 93437 Furth im Wald; 01.01.2019, Elisabeth Anna Jackson, Eva-Marie Artmann, Brenner-Schäffer-Str. 64, 92637 Weiden i.d.OPf. und John Scott Jackson II, US-Army, 92655 Grafenwöhr; 02.01.2019, Mohammad Koubaji, Aya Anouz und Mouhib Koubaji, Hornschuchstr. 70, 92632 Wunsiedel; 02.01.2019, Enisa Hilburger, Sabrina Erna Hilburger und Umar Ilyas, Vohenstraußer Str. 2, 92726 Waidhaus; 02.01.2019, Fiona Sabrina Maria Jodlbauer, Corinna Gertrud Jodlbauer geb. Hösl und Holger Peter Jodlbauer, Pechhof 36, 92720 Schwarzenbach; 02.01.2019, Leni Janina Stahl, Vanessa Anna-Maria Söllner und Matthias Karl-Heinz Stahl, Mathias-Götz-Str. 9 a, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 02.01.2019, Milan Mucha, Michaela Muchová geb. Svobodová und Milan Mucha, Stadtródská č.p. 1480, 34701 Tachov, Tschechische Republik; 03.01.2019, Lea Gatzki, Bianca Gatzki geb. Ernstberger und Jörg Hermann Josef Gatzki,

Stützelstr. 20, 92670 Windischeschenbach; 03.01.2019, Viktoria Müller, Nina Müller geb. Tschistjakov und Viktor Müller, Am Kohlbuch 24, 92723 Tannesberg; 03.01.2019, Anni Evi Rott, Lisa Christine Rott geb. Fendesack und Sebastian Philipp Dominic Rott, Hans-Peter-Doll-Ring 19, 95632 Wunsiedel; 04.01.2019, Simon Friedrich Reindl, Andrea Reindl geb. Kick und Florian Hubert Reindl, Tiefe Gasse 15, 92723 Tannesberg; 04.01.2019, Anna-Celina Böhm, Martina Böhm, Karl-Jentsch-Str. 3, 93449 Waldmünchen; 04.01.2019, Phil Louis Ben Gonsewski, Nina Elsbeth Gonsewski geb. Friedrich und Andreas Gonsewski, Talstr. 32, 95709 Tröstau; 04.01.2019, Conor Patrik Dreiseitel, Jennifer Dreiseitel geb. Bruns und Frank Ludwig Dreiseitel, Egerstr. 13, 95659 Arzberg; 06.01.2019, Toni Franke, Stefanie Monika Franke geb. Wurm und Matthias Franke, Josef-Siller-Str. 13, 95666 Mitterteich; 07.01.2019, Sophia Elizabeth Kelly, Leanne Ella Fall und Ervin Dale Kelly Jr., Steinwaystr. 4, 92676 Eschenbach i.d.OPf., GT Netzaberg; 29.12.2018, Glennar Khokhar, Waad Mansour und Yanal Khokhar, Peuerlstr. 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 30.12.2018, Mohammad Cher Kiki Khersi, Reem Al Hamwi und Ammar Kiki Khersi, Karl-Heilmann-Block 6, 92637 Weiden i.d.OPf.; 05.01.2019, Marcus Samuel Thomas, Marchine Samuel Thomas geb. Samuel und Chauncey Donte Thomas, US-Army, 92655 Grafenwöhr; 09.01.2019, Liam Ryan Joachim Walter Sollfrank, Sandra Hannelore Paula Sollfrank und Oliver-Carlo Krebs, Fliederstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.01.2019, Petra Jukić, Biljana Jukić geb. Dujo und Dragan Jukić, Frauenrichter Str. 20 a, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.01.2019, Medina Schönborn, Tanja Schönborn geb. Schreiber und Martin Schönborn, An der Siedlung 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 10.01.2019, Chanel Noir Williams, Chantel Nicole Williams geb. Brown und Christopher James Williams, Haager Str. 25, 92676 Eschenbach i.d.OPf., GT Netzaberg; 11.01.2019, Adrian Florian Penzenstadler, Stefanie Penzenstadler geb. Pfistermeister und Alexander Karl-Heinz Penzenstadler, Eichenweg 10, 92552 Teunz; 11.01.2019, Ida Theresa Demel, Verena Ursula Uhl und Sebastian Demel, Franz-Xaver-Gruber-Straße 14, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab; 05.01.2019, Jonas Dominik Lang; Jasmin Anna Reimunda Lang, Hochstr. 20, 92637 Weiden i.d.OPf. und Stefan Markus Schörner, Kurfürstenstr. 27, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.01.2019, Alejandro Hernandez Perez, Ana Luisa Perez Feliz und Jose Hernandez Enriquez, Lindenstock 23, 92637 Weiden i.d.OPf.; 09.01.2019, Kilian Szöcs, Jennifer Krawietz und André Szöcs, Heerssiedlung 10 a,

92637 Weiden i.d.OPf.; 10.01.2019, Klara Theresia Elsa Falkmann, Heike Heidemarie Falkmann und Klaus Falkmann geb. Kempin, Liebensteiner Weg 1, 95706 Schirnding; 12.01.2019, Anton Johannes Hanebuth, Miriam Ulrike Hanebuth geb. Helgert und Klaus Günther Hanebuth, Birkenweg 19, 92715 Püchersreuth; 14.01.2019, Jazaan Alhaamed, Kafa Alakhras und Mohamad Alhaamed, Frauenrichter Str. 30, 92637 Weiden i.d.OPf.; 16.01.2019, Amelia Jo Christiansen, Danica Leigh Jorgenson Christiansen geb. Jorgenson und Nathan Alan Christiansen, US-Army, 92655 Grafenwöhr; 16.01.2019, Emma-Johanna Sabrina Elfriede Käs, Jessica Dirks und Alexander Wolfgang Käs, Heideloheweg 5, 95659 Arzberg; 17.01.2019, Anton Patrick Sasse, Marlena Isabelle Tina Sasse geb. Rößler und Bastian Martin Sasse, Latscher Str. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.01.2019, Simon Thomas Staffel, Karoline Gisela Staffel geb. Vetter und Alexander Georg Staffel, Trippach 21, 92729 Weiherhammer; 18.01.2019, Lukas Matthias Staffel, Karoline Gisela Staffel geb. Vetter und Alexander Georg Staffel, Trippach 21, 92729 Weiherhammer; 18.01.2019, Toni Geißler, Sabine Petra Geißler geb. Kühlein und Holger Siegfried Geißler, Eichenweg 6, 95506 Kastl; 18.01.2019, Johanna Birgit König, Kristina Monika König geb. Weiß und Jochen Thomas König, Hauptstr. 62, 92729 Weiherhammer; 19.01.2019, Johanna Antonia Grötsch, Katharina Maria Grötsch geb. Wolf und Markus Albert Grötsch, Bodenmühle 2, 92714 Pleystein; 22.01.2019, Nevin Alnatsheh, Sonja Alnatsheh geb. Lukas und Ismail Alnatsheh, Miesbrunn 1, 92714 Pleystein

Eheschließungen:

09.01.2019, Rilana Christin Mertens geb. Gerhardus und Florian Michael Bäumlner, Heeressiedlung 3, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.01.2019, Nino Kldiashvili, Gldani VIII Microbezirk, G. 7, W 58, Tiflis, Georgien und Alexander Kellner, Wiesenstr. 16, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.01.2019, Lucie Fišlová und Tobias Alfred Andreas Holler, Prößlstr. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.; 19.01.2019, Jennifer Kerstin Scharnagl, Hohenstauferstr. 18, 92637 Weiden i.d.OPf. und Stephan Cornelius Rasberry, US-Armee, Gebäude 775, 92665 Grafenwöhr; 19.01.2019, Charmee Janet Frischholz und René Harald Friemel, Stettiner Str. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.

Sterbefälle:

04.01.2019, Maria Magdalena Raß geb. Rau, Lönsstr. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 04.01.2019, Eduard Bauer, Lindenstr. 7, 92696 Flossenbürg; 06.01.2019, Katharina Bösl geb. Forster, Siechenstr. 26, 92637 Weiden i.d.OPf.; 07.01.2019, Margareta Anna Werner geb. Kleindienst, Hirschweg 8, 92708 Mantel; 07.01.2019, Brigitte Gisela Schwarz geb. Herrmann, Gustav-Schiefer-Str. 16, 80995 München; 08.01.2019, Johann Uschold, Tannenweg 4, 92694 Etzenricht; 09.01.2019, Konrad Schmitt, Clausnitzerstr. 13, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.01.2019, Christine Anna Elisabeth Weber geb. Rauch, Moosweg 4, 92720 Schwarzenbach; 12.01.2019, Theresia Maria Wedlich geb. Reif, Ulrichstr. 4, 93333 Neustadt a.d.Donau; 13.01.2019, Margareta Lindner geb. Völkl, Am Mühlacker 6, 95703 Plößberg, GT Schönkirch; 14.01.2019, Erna Burkhard geb. Meitner, Rosenstr. 18, 92690 Pressath; 14.01.2019, Andreas Prem, Lohstr. 13, 92555 Trausnitz; 14.01.2019, Adolf Karl Kudera, Tulpenweg 24, 92718 Schirmitz; 15.01.2019, Anna Kreuzer geb. Götz, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 15.01.2019, Margareta Lemberger geb. Walberer, Bahnhofstr. 62, 92533 Wernberg-Köblitz; 16.01.2019, Klara Margaretha Hilburger geb. Zell, Rotkreuzplatz 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 17.01.2019, Elvira Lache geb. Fenk, Am Schafbühl 12, 92637 Weiden i.d.OPf.; 11.01.2019, Erika Katharina Hagn geb. Graf, Erhardstr. 9, 92637 Weiden i.d.OPf.; 18.01.2019, Maria Witt geb. Weis, Weinstr. 45, 92708 Mantel; 18.01.2019, Rosa Berta Birkmüller geb. Rothballer, Ackerstr. 20, 92729 Weiherhammer; 19.01.2019, Anna Elfriede Troidl geb. Meßner, Heinrich-von-Kleist-Str. 2, 92637 Weiden i.d.OPf.; 20.01.2019, Berta Wittmann, Friedrich-Ebert-Str. 8, 92637 Weiden i.d.OPf.; 21.01.2019, Irmgard Anna Dietrich geb. Ziegler, Auenstr. 8, 92708 Mantel; 21.01.2019, Siegmund Strack, Immenweg 6, 92533 Wernberg-Köblitz; 22.01.2019, Werner Anton Rosner, Kirchweg 6, 95692 Konnersreuth; 22.01.2019, Harald Franz August Mohr, Erlenstr. 23, 92507 Nabburg; 24.01.2019, Maria-Pilar Herlt geb. Bacquelaine, Mühlweg 19, 92637 Weiden i.d.OPf.